

Zertifizierungsvertrag Basisdienste V1.0

zwischen

Name der Firma	
Ansprechpartner/in	
Strasse	
PLZ, Ort	

(nachfolgend «Firma» genannt)

und

Verein Swissdec
 Fluhmattstrasse 1
 6004 Luzern
 (nachfolgend «Verein Swissdec» genannt)

für

Unternehmenssoftware	
----------------------	--

Kosten / Stunden

Basisdienste Version 1.0	<input type="checkbox"/> Modell Light: CHF 7'000.00 zzgl. MwSt. inkl. 20 Zertifizierungsstunden <input type="checkbox"/> Modell Pauschal
-----------------------------	---

Vertragsdauer

Vertragsbeginn	
Vertragsende	<i>(Maximale Vertragsdauer: 3 Monate)</i>

Für vorliegenden Zertifizierungsvertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB); 1. Ausgabe 01.03.2026.

1. Inhalt des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die spezifischen Rechte und Pflichten der Firma und des Vereins Swissdec im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Unternehmenssoftware nach dem vereinbarten Swissdec-Standard (siehe Deckblatt).

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages endet ein allenfalls noch laufender Vertrag betreffend denselben Vertragsgegenstand automatisch. Zertifikate, welche nach dem bisherigen Vertrag erteilt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit bis zur Ausstellung eines neuen Zertifikats, sofern die vereinbarte jährliche Vergütung bezahlt wird. Für Übermittlungen behält das alte technische Zertifikat weiterhin seine Gültigkeit, solange die zertifizierte Version, auf die das technische Zertifikat ausgestellt wurde seitens Distributors und Datenempfänger unterstützt werden.

2. Dienstleistungen des Vereins Swissdec

Die Beratungs- und Supportdienstleistungen werden im Anschlussvertrag geregelt.

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung erbringt der Verein Swissdec die folgenden Dienstleistungen:

- Beratung zur Zertifizierung.
- Durchführung der Zertifizierung.
- Ausstellung des technischen und physischen Swissdec-Zertifikats unter Nennung der Firma.
- Publikation des Zertifikats auf der Website von Swissdec.

Die Zertifizierung hat innerhalb der auf dem Deckblatt erwähnten Vertragsdauer zu erfolgen.

3. Zertifizierung

3.1 Voraussetzungen der Zertifikatserteilung

Das Zertifikat wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Alle Muss-Kriterien gemäss den Richtlinien der zertifizierten Version der Swissdec-Standards sind erfüllt.
2. Die vorgesehenen Testfälle sind erfolgreich absolviert.
3. Die Firma hat die Zertifizierungsschritte erfolgreich absolviert.
4. Die durch die Firma ausgelieferte und mit dem technischen Zertifikat versehene Software entspricht der Version, für welche das Zertifikat erteilt wurde.
5. Die Erteilung des Zertifikats erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nachträglich im produktiven Betrieb erfolgreich getestet wird, dass das technische Zertifikat korrekt in die Unternehmenssoftware integriert wurde.

Mit erfolgreichem Bestehen der Zertifizierung erhält die Unternehmenssoftware der Firma das Zertifikat für den entsprechenden Standard in der auf dem Deckblatt aufgeführten Version.

3.2 Zertifikatserteilung

Eine Unternehmenssoftware darf nur als Swissdec-zertifiziert bezeichnet und vertrieben werden, wenn der Transmitter ohne zusätzliche Kosten mitgeliefert wird. Eine Unternehmenssoftware ohne Transmitter zählt nicht als zertifiziert, da die Zertifizierung immer auch die Übermittlung beinhaltet.

Wird die Software als Open Source Software vertrieben, dann gilt das Zertifikat ausschliesslich für die ursprüngliche, unveränderte Version. Das Zertifikat gilt nicht für die im Rahmen der Open Source Lizenz geänderte Software. Diese muss neu zertifiziert werden.

Arbeitet die Firma mit einem Vertriebspartner zusammen, der die zertifizierte Software unverändert unter einem anderen Namen vertreibt, umfasst das in dieser Vereinbarung geregelte Verwendungsrecht am Zertifikat auch den Vertrieb der zertifizierten unveränderten Software unter dem anderen Namen. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an den Verein Swissdec mit den folgenden Angaben, die vom Verein Swissdec schriftlich bestätigt wird:

- Bezeichnung des Vertriebspartners (Name, Anschrift und Telefonnummer),
- genaue Bezeichnung der Software,
- Bestätigung, dass es sich funktional 1:1 um dieselbe Software handelt.

Zudem schuldet die Firma für die administrativen Aufwände pro Vertriebspartner eine einmalige Vergütung gemäss AVB Zertifizierung.

3.3 Inhalt und Umfang der Zertifizierung

Die Zertifizierung beinhaltet die Bestätigung des Vereins Swissdec, dass die Unternehmenssoftware im Zeitpunkt der Prüfung den gesamten Umfang sowie alle Anforderungen gemäss den jeweiligen Richtlinien erfüllt hat. Mit der Zertifizierung erfolgt jedoch keine generelle Überprüfung aller technischen Komponenten der Software.

Die technische Zertifizierung erfolgt in zwei Teilen:

Automatisierte Tests der Basisdienste

- Der ERP-Hersteller erbringt via QualityTool selbstständig den Nachweis, dass die Anforderungen der Basisdienste umgesetzt wurden.

Überprüfung der Umsetzung

- Die Swissdec Experten überprüfen die Ergebnisse des erbrachten Nachweises und prüfen im ERP-System die nicht automatisierbaren Tests manuell.

3.4 Ort der Leistungserbringung

Der Experte / die Expertin entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Zertifizierung remote oder vor Ort erfolgt und ob die Zertifizierung durch einen oder zwei Experten / Expertinnen erfolgt. Für den abschliessenden Systemtest ist mindestens ein Termin vor Ort erforderlich. Die Terminabstimmung erfolgt in Absprache mit der Firma.

3.5 Technisches Zertifikat für Basisdienste

Mit dem erfolgreichen Bestehen der Zertifizierung der Basisdienste erhält die Firma ein technisches Zertifikat, das Datenübermittlungen aus der zertifizierten Software über den Distributor ermöglicht.

Das technische Zertifikat darf ausschliesslich in Verbindung mit der zertifizierten Unternehmenssoftware genutzt werden. Eine Weitergabe des technischen Zertifikats an Dritte stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den vorliegenden Vertrag dar und berechtigt den Verein Swissdec, den Vertrag aus wichtigen Gründen gemäss AVB Zertifizierung fristlos zu kündigen.

Zudem schuldet die Firma dem Verein Swissdec in diesem Fall eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.00. Die Firma ist unabhängig von der Bezahlung der Konventionalstrafe verpflichtet, den vorliegenden Vertrag zu erfüllen. Die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte sowie die Geltendmachung von Schadenersatz bleiben vorbehalten.

4. Kosten

Die Gebühr deckt alle in Ziffer 2 genannten Dienstleistungen ab und ist im Voraus zu begleichen. Die Vergütung ist auf vorliegendem Deckblatt geregelt und gilt zzgl. MwSt. pro zu zertifizierende Unternehmenssoftware.

Erfolgt innert der auf dem Deckblatt festgehaltenen Frist aus Verschulden der Firma keine erfolgreiche Zertifizierung für den Standard, so behält der Verein Swissdec sich das Recht vor, die Zertifizierung abzubrechen.

5. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit ist dem Deckblatt zu entnehmen. Mit der Zertifizierung oder mit Ablauf der Vertragsdauer erlöschen sämtliche Leistungsansprüche.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____

Unterschrift Swissdec _____ Unterschrift Firma _____

Name in Blockschrift _____ Name in Blockschrift _____

Unterschrift Swissdec _____ Unterschrift Firma _____

Name in Blockschrift _____ Name in Blockschrift _____